

Gubernial-Verlautbarungen.

Circulare des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums

Vorschrift über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten.

Seine Majestät haben nach dem Inhalte eines hohen Hofkanzleydekrets vom 22. July l. J. Z. 22320 auf Antrag der Hofcommission in Justizgesetzen, um das in den §§. 94, 97 und 107 des bürgerl. Gesetzbuches angedeutete ämtliche Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten näher zu bestimmen, und eine gleichförmige Verhandlung dieser wichtigen Rechtsachen bey den Gerichten zu bewirken, folgende Vorschriften, welche von nun an theils bey Scheidungen von Tisch und Bett, theils bey Ungültigkeitserklärung und Trennung der Ehen anzuwenden sind, festzusetzen geruhet:

§. 1. I. Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett. Allgemeine Grundsatz. Streitigkeiten der Eheleute über die Scheidung von Tisch und Bett müssen bey der im §. 107 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches vorgeschriebenen Untersuchung im Wesentlichen nach den allgemeinen Grundsätzen des rechtlichen Verfahrens in Streitigkeiten behandelt, und dabey die Vorschriften der §§. 21 und 22 der westgalizischen Gerichtsordnung über die mündliche Verhandlung streitiger Rechtsangelegenheiten jedoch so zur Anwendung gebracht werden, wie es der Begriff und Zweck einer von Amts wegen zu pflegenden Untersuchung fordert.

§. 2. Nähere Bestimmung des §. 1. Insbesondere soll der Richter ztens die streitenden Eheleute jederzeit persönlich vorladen und vernehmen; allenfalls zuerst den klagenden Ehegatten allein vorfordern, und zu vorläufiger näherer Aufklärung der Umstände, und Beybringung der erforderlichen Beweismittel anweisen.

§. 3. Er soll ztens die Streitigkeiten der Eheleute immer durch gütlichen Vergleich dahin beyzulegen versuchen, daß entweder das Scheidungsgesuch freiwillig zurückgenommen, oder die aus vollgültigen Gründen verlangte Scheidung von dem andern Eheleite ohne rechtliches Erkenntniß auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilliget werde.

§. 4. In der Verhandlung selbst ist er ztens an keine Regeln gebunden, als die das Wesentliche einer einfachen, zweckmäßigen und gründlichen Untersuchung über die rechtliche Beschaffenheit des Scheidungsgesuches ausmachen. Nicht angebrachte Scheidungssachen soll er nicht einmengen, auch weder den Partheyen, noch ihren Vertretern Anträge zur Verlängerung der Untersuchung gestatten.

§. 5. Minderjährige, oder unter Kuratel stehende Eheleute haben sich zwar ztens in Ansehung ihrer aus der ehelichen Gesellschaft herrührenden bloß persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten selbst zu vertreten; jedoch sollen mit ihnen auch ihre Aeltern, Vormünder oder Kuratoren zu den gerichtlichen Verhandlungen zugezogen werden.

§. 6. Wenn ztens der auf die Scheidung belangte Ehegatte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge leistet, so soll er durch schickliche Zwangsmittel zu erscheinen genöthiget, und nur wenn dieß nicht thunlich wäre, nach vorausgegangener Warnung vor den Folgen seines Ungehorsames auf Ausbleiben gegen ihn erkannt werden. Wäre der Aufenthalt desselben unbekannt, so ist nach Vorschrift des §. 498 der Gerichtsordnung für Westgalizien gegen ihn zu verfahren.

§. 7. In dem Protokolle über die gerichtlichen Verhandlungen muß ztens jederzeit Name, Stand, Wohnort, Gewerbe, Alter und Religion der beyden Eheleute, die Zeit der geschlossenen Ehe, die Anzahl, das Alter und Geschlecht der Kinder an gemerket, auch baraus ersichtlich seyn, ob Ehepacten errichtet worden seyn.

§. 8. Unzulässiger Vorbehalt bey einer freywilligen Scheidung. Bey Bewilligung einer zu Folge beyderseitigen Einverständnisses angesuchten Scheidung kann kein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über Unterhalt der Ehegattinn und Kinder, Auseinandersetzung des Vermögens, oder andere gegenseitige Ansprüche der Eheleute zugelassen, mithin in so ferne nicht beyde Theile über alle diese Gegenstände vollständig und unbedingt ausgeglichen sind, der Scheidung nur durch rechtliches Erkenntniß aus dem im §. 109 des bürgerlichen Gesetzbuches vorkommenden Gründen Statt gegeben werden.

§. 9. Beweisführung. Die Zulässigkeit und rechtliche Kraft des Beweises überhaupt, und insbesondere des Beweises durch das Geständniß, oder den Eid der Ehegattin, ist, soviel die Scheidung von Tisch und Bett betrifft, nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichtsordnung zu beurtheilen.

§. 10. In so ferne beyde Theile über die entscheidenden Thatumstände nicht zu vereinigen sind, soll der Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige durch einen Bescheid, wogegen jedem Theile der Refusus offen steht, zugelassen, auf den Haupt- oder Erfüllungseid aber durch Urtheil erkannt werden.

§. 11. Bey Vernehmung der Kunstverständigen und Zeugen müssen die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung, in so ferne sie auf die Beweisraft der Aussagen wesentliches Einfluß haben, genau beobachtet werden. Die Frage, welche an die Zeugen gestellt werden sollen, hat der Richter selbst zu entwerfen, jedoch dabei auch die allenfalls von den Partheyen gestellten Fragefälle zu benützen. Er kann nach Erforderniß der Umstände auch fremder Gerichtsbarkeit unterworfenen Zeugen selbst vernehmen, und sich zu solchem Ende an ihren gehörigen Richter verwenden, daß sie zum Verhöre zu erscheinen angewiesen werden mögen.

§. 12. Urtheil und Beschwer werden dagegen. Nach gänzlich beendigter Untersuchung muß die Scheidung von Tisch und Bett durch Urtheil bewilliget, oder abgeschlagen, und im erstern Falle zugleich ausdrücklich darüber erkannt werden, ob der eine oder der andere Ehegatte, oder jeder Theil, oder keiner von beyden an der Scheidung Schuld trage. Für die Rechtsmittel und Beschwerden gegen das Urtheil gilt die allgemeine Vorschrift der Gerichtsordnung. Hände der obere Richter wesentliche Gebrechen in der Untersuchung, so soll er vor Entscheidung der Hauptsache die Fehler von Amtswegen verbessern lassen.

§. 13. II. Verfahren über die Ungültigkeit oder Trennung der Ehe. Allgemeiner Grundsatz. Die hier für das Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett ertheilten Vorschriften finden auch in den Fällen einer Untersuchung über die Ungültigkeit oder angeführte Trennung der Ehe (§. 97 und folgenden des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) in soferne ihre Anwendung, als sie sich mit den Anordnungen des Gesetzes über Aufrechthaltung der Ehen, über die Zulässigkeit des Beweises durch Eid oder Geständniß der Ehegatten, und über die von Amtswegen einzuleitende Untersuchung der im §. 94 des bürgerlichen Gesetzbuches angeführten Ehehindernisse vereinigen lassen.

§. 14. Nähere Bestimmung des selben. Insbesondere soll der Richter beide Eheleute, dann denjenigen, dem er die Verteidigung der Ehe anvertraut, persönlich vorladen, dem letztern die überreichte Schrift, oder eingelangte Anzeige sammt Beilagen mittheilen, jeden Theil über den Gegenstand der Untersuchung, zweckmäßig, und in gehöriger Ordnung verhandeln lassen, die nöthigen Aktstücke, und Urkunden abfordern, oder selbst herbeischaffen, Zeugen und Kunstverständige vernehmen, auf solche Art die entscheidenden Thatumstände vollständig aufklären; dabei die für die Ungültigkeit oder Auflösung der Ehe angeführten Gründe zwar in ihr volles Licht setzen, aber auch strenge prüfen, und eine gültige Ehe gegen jede willkürliche Anfechtung von Amtswegen in Schutz nehmen; überhaupt die ganze Verhandlung so leiten, daß die Ungültigkeit der Ehe, oder das Recht die Auflösung derselben zu verlangen, entweder ohne Rücksicht auf eigenes Geständniß oder Uebereinkommen der Eheleute klar erwiesen, oder die Unmöglichkeit dieses Beweises außer Zweifel gesetzt werde.

§. 15. Versuch einer Wiedervereinigung. Wäre das Gesuch des einen Ehegatten um Ungültigerklärung oder Auflösung der Ehe auffallend ungegründet, so soll er vorreist allein vorgeladen und durch zweckmäßige Vorstellungen womöglich dahin vermocht werden, von seinem Vorhaben freywillig abzustehen.

§. 16. Kann im Falle einer mit Recht, für ungültig angegebenen Ehe das Hinderniß durch nachträgliche Dispensations-Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Person oder Genehmigung der Behörde gehoben werden, so muß die Vorschrift des §. 98 des bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung gebracht; auch bei einer von Nachholiken angeführten Auflösung der Ehe nach Beschaffenheit der Umstände eine gültige

liche Ausgleichung zu bewirken, und die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen gesucht werden.

§. 17. Pflichten des Vertheidigers der Ehe. Bezur Vertheidigung der Ehe bestellt ist, hat über alle als Grund der Trennung, oder Ungültigerklärung angeführten Umstände genaue Erkundigung einzuziehen; in wie ferne der Antrag in dem Gesetze gegründet und durch vollständigen Beweis unterstützt sey, oder welche Einwendungen und Bedenken demselben entgegen stehen, sorgfältig zu untersuchen, und sich hierüber gegen das Gericht gründlich und gewissenhaft zu äußern. Hätte er hierin irgend etwas versehen, so muß er von dem Richter von Amtswegen zurecht gewiesen werden.

§. 18. Urtheil und Rechtsmittel dagegen. Nach geschlossenen Verfahren muß durch Urtheil entschieden werden. Fällt dasselbe für die Gültigkeit oder gegen die Trennung der Ehe aus, so finden dagegen die im Allgemeinen zulässigen Rechtsmittel und Beschwerden Statt. Ergoht es aber auf die Ungültigkeit oder Trennung der Ehe, so muß der aufgestellte Vertheidiger derselben immer ohne weitere Rückfrage in der gewöhnlichen Frist die Appellation, und in dem Falle, wo zwischen Katholiken, oder wenn ein Theil katholisch ist, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, selbst bei gleichförmigen Urtheilen die Revision anmelden, und nach dem Wechsel der Appellation, oder Revisionschriften die Akteneinfendung an die höhere Behörde verlangen. Hierauf ist die erste erkennende Behörde, und der beigezogene politische Repräsentant von Amtswegen zu wachen schuldig.

§. 19. Wenn die Ehe für ungültig erklärt oder getrennt wird, muß nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses, von Amtswegen die Verfügung getroffen werden, daß dasselbe nach Anleitung des §. 122. des bürgerlichen Gesetzbuches in das Trauungsbuch eingetragen werde.

Laibach am 3. September 1819.
Joseph Graf Smeertz = Spork,
Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Etel,
k. k. Suberalrath.

P r i v i l e g i u m.

Wir Franz der Erste etc. etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe, es sey Uns von Hugo Graf v. Salm, Besitzer der k. k. priv. Eisenwaaren - Fabrik zu Blanks, vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine neue Methode erfunden, Röhren aus Gusseisen zu Wasser - Gas - und Dampfleitungen zu erzeugen.

Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen, als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm auf die von ihm erfundene neue Methode, eiserne Röhren zu gießen, Unsern a. h. Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nach einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen befunden, dem auserordentlichsten Gesuche des Hugo Grafen v. Salm zu willfahren, und ihm, seinen Erben undcessionarien ein ausschließendes Privilegium auf acht nach einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie zu verleihen; und zwar für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, Dalmazien, und Friaun, für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlessien, die Markgrafschaft Mähren, und die gefürstete Grafschaft Tyrol, gegenwärtige Urkunde gegen dem auszustellen, daß er

atens, ein Modell oder eine Zeichnung der von ihm erfundenen neuen Methode, Röhren aus Gusseisen zu erzeugen, und eine genaue Beschreibung ihrer Verfahrungsart einlege, welche bey einem Wort die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung

derselben-entscheidenden Zweifel oder Streit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

Item, daß er selbst nach Ausgang dieser achtjährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich kund mache;

Item, daß wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, daß er sich schon früher dieser nämlichen Methode, eiserne Röhren zu gießen bedient habe, dieses Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.

Item, daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an, nicht in Ausführung bringe, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten seye.

Wenn aber diese ihm aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm a. g. verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während 2 Jahren von heute an in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien, Dolmatien, und Illyrien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol, sich außer ihm Jedermann enthalten soll, die von ihm erfundene neue Methode eiserne Röhren zu gießen, im Wesentlichen nachzuahmen, oder sich einer solchen nachgeahmten zu bedienen, bey Verlust des betreffenden Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Hugo Grafen v. Salm zu fallen seyn solle.

Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere unsere a. h. Angnade und eine Geldstrafe von 100 Ducaten in jedem Uebertretungs-falle treffen solle, wovon die Hälfte Unserem Aerarium, die andere aber dem Hugo Grafen v. Salm zufallen, annahmsichtlich durch das in dem Lande wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt angetrieben werden solle.

Das meinen Wir erasslich.

Zur Urkunde dessen 20. 20.

Wien am 15. July 1819.

Circular des kaiserl. königl. k. k. Sächsischen Guberniums. (3)

Die Hindanhaltung der übertriebenen Forderungen der Wundärzte auf dem Lande betreffend.

Uns den häufig auf dem Lande gegen die Wundärzte wegen übertriebenen Forderungen für abgegebene Arzneyen, für ihre Verrichtungen, und Besuche vorkommenden Beschwerden zu begegnen, wird in Gemäßheit der mit dem hohen Hofkanzleydekrete vom 15. v. M. Zahl 25766 herabgelangten höchsten Entschließung vom 8. des nämlichen Monats folgende Vorschrift zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht:

1mo. Sind alle Aerzte, und Wundärzte, welche wegen Entlegenheit einer Apotheke den Kranken die Arzneyen aus ihrer Haus - Apotheke verabreichen, verbunden, für die Zukunft das Rezept einer jeden gegebenen Arzneey henzulegen, welches deutlich, und gewissenhaft nach der gegebenen Arzneey verfaßt, und auf welchem auch der Preis der Arzneey angemerket seyn muß. Wenn ein Arzt oder Wundarzt diesen Auftrag nicht befolgen, und das Rezept seinen gegebenen Arzneyen nicht beylegen sollte, so kann er auch für die verabreichte Arzneey keine gültige Forderung machen, und er muß es sich sodann selbst zuschreiben, wenn seine nachherigen Forderungen in Zweifel gezogen, und als ungültig erklärt werden.

2do. Ist es den Wundärzten auf dem Lande nicht erlaubt, bey ihren chirurgischen Verrichtungen sich zugleich dieselben, und den gemachten Besuch bezahlen zu lassen. Es kann ein Wundarzt daher, wenn er bey Entwerfung seines wundärztlichen Kontos bereits eines von beyden angefaßt hat, nicht auch das zweyte in Aufrechnung bringen.

Laibach am 3. September 1819.

Joseph Graf Sweerts - Spork,
Souverneur.

Bernhard Fogl,
k. k. Suberalrath und Prodomedikus.

Erledigte Distriktsarzen - Stelle zu Hermagor, Bisthümer Kreisel. (3)

Durch die Verleihung der Stadt- und Distrikts-Physikats - Stelle zu Friesach im Klagenfurter Kreise an den Dr. Jakob Benedikt, ist die Hermagorer Distriktsarzen - Stelle mit dem damit verbundenen Gehalte jährlicher 400 fl. Conventions - Münze in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diese erledigte Stelle zu erhalten wünschen, werden demnach aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche, in Folge hoher Hofkanzley - Verordnung vom 1ten dieses Monats Zahl 27,928, längstens, bis Ende Oktober laufenden Jahrs dem k. k. Subernium in Laibach vorzuliegen.

Von dem kaiserl. königl. öhrischen Subernium.

Laibach am 17ten September 1819.

Joseph v. Nagula,
k. k. Subernial - Sekretär.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Kriminalgerichte in Krain wird anmit öffentlich bekannt gemacht: Es seye bey diesem Kriminalgerichte die von dem Anton Mafar provisorisch bekleidete Gefangenwärters - Bedienung im hierortigen Inquisitionshause, wegen seines Uebertrittes in die Provision, erlediget worden, und werde mit Ende kommenden Monats Oktober l. J. wieder provisorisch besetzt. Diese Gefangenwärtersbedienung ist mit dem Genusse der freyen Wohnung im Inquisitionshause, einem monatlichen Gehalte pr 12 fl. Metall - Münze, einem jährlichen Natural - Brennholz - Deputate von 5 Wiener Maftern, und mit der Benutzung der Montur verbunden.

Diejenigen also, die sich um diesen provisorischen Dienstplatz zu bewerben glauben, und sich mit legalen Zeugnissen über ihr Alter, Geburtsort, Religion, Stand, bisherigen Aufenthalt, Beschäftigung, oder Bedienung, untadelhaften Lebenswandel, Sprachkenntniß, und daß sie von guten Leibeskräften sind, und keine solchen körperlichen Gebrechen an sich haben, welche vorhinein vermuthen lassen, daß sie in wenigen Jahren nicht weiter im Stande seyn werden, diesen Dienst gehörig zu versehen, auszuweisen vermögen, haben ihre dießfälligen gehörig belegten Bittgesuche bis zum 24ten Oktober laufenden Jahrs bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Kriminalgerichte zu überreichen.

Laibach am 21ten September 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über das Gesuch der Maria Prusnik und des Dr. Andre Kav. Repeschik, Vormundes der minderjährigen Josepha Prusnik'schen Kinder und Erben benanntlich: Josepha, Franziska, Barbara, Franz, Johann Nep., Ignaz und Aloys, zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach der allhier verstorbenen Bäckersmeisters - Wittve Josepha Prusnik, die Tagsatzung auf den 25ten Oktober laufenden Jahrs Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß dieser Verstorbenen einen Anspruch zu haben vermehren, ihre dießfälligen Forderungen so gewiß anmelden, und selbe sohin geltend machen sollen, widrigens ihnen die Folgen des §. 814 des bürgerlichen Gesetzbuches zur Last zu fallen haben werden.

Laibach am 14ten September 1819.

Nemtlliche Verlautbarung.

Von der k. k. öhrischen Zollgefällen - Administration wird wegen den Dominik Cokerig angeblichen Händler aus Uvoine, das nachstehende Erkenntniß gefällt:

Nachdem Dominik Cokerig am 12ten Dezember 1818 Frühe um halb 8 Uhr, als er durch den Schlagbaum zu Monsfalcone in einer einspännigen

Cigarette schnell durchfahren wollte, und wirklich schon 20 Schritte darüber hinaus war, von dem dortigen Lokalaufseher angehalten, und bei der vorgenommenen Untersuchung der Cigarette unter dem Mikroskopier im Stroch gekühlt ein Sack vorgefunden wurde, in welchem sich nachstehende ohne zollamtliche Expedition verriebene und für ausländische Fabrikate erkannte Waaren befanden, als:

67 Stück blau baumwollene Schnupstüch:ln im Werthe	pr	50 fl.	15 fr.
31 Stück blau gelb getupfte	betto — — pr	20 -	40 -
48 Stück weißgestreite	betto — — pr	22 -	24 -
12 Stück weiß baumwollene	betto — — pr	3 -	36 -
31 Stück blau und gelb geblumte	betto — — pr	20 -	40 -
15 Stück blau und weiß geblumte	betto — — pr	8 -	45 -
2 Stück gelb geblumte	betto — — pr	1 -	20 -
1 Stück Frauentüchel gelb getupft	— — pr	2 -	30 -
und 1 Stück weiß ordinar Mouffelin mit 44 1/2 Ellen	pr	17 -	58 -

Zusammen im Werthe pr 148 fl. 8 fr.

und nachdem er in dem mit ihm aufgenommenen Verhöre selbst gestand, diese ohne Anmeldung zur See eingeführten Waaren zu Triest in der Absicht erkaufte zu haben, um sie nach Udine einzuschmuggeln, so werden diese Waaren wider den Colerig in Folge des 13. 86. 87. 91. und 95 S. des Zollpatentes vom Jahre 1788 nicht nur in Verfall gesprochen, sondern er überdies in Gemäßheit des 102ten S. des erst gedachten Zollpatents und der k. k. illoirischen Subernial-Strafverschärfungs-Kurrende vom 29. Jily 1814 noch zum Erlage des doppelten Werthes derselben mit Zwey Hundert Sechß und Neunzig Gulden 16 kr. hiemit verurtheilt.

Nachdem jedoch Dominik Colerig aus dem wegen Zahlungs Unvermögenheit wider ihm verhängten Civil-Arreste in Monfalcone schon am 3ten Februar d. J. entwichen ist, und seither ungeachtet aller Bemühungen der k. k. Zoll-Registadr-Monfalcone und selbst der k. k. Udineser-Delegation nicht mehr entdeckt, somit ihm diese Portion auch nicht zugestellt werden konnte; so wird ihm gegenwärtiges Straf-Erkenntniß mit dem Versatze mittelß öffentlicher Zeitungsblätter zur Kenntniß gebracht, Laß derselbe vom Tage der dritten und letzten Einschaltung um so gewisser binnen drey Monaten entweder im Gnadenwege hierorts einzuschreiten, oder den k. k. kaisersländischen Fiskus zu Triest im Rechtewege aufzufordern habe, als widrigens mit obigen apprehendirten Kontrebandwaaren ohne weiters nach Vorschrift der Zollgesetze verfahren werden wird.

Lobkoch den 27ten Februar 1810.

Bermischte Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Simon Zimpritsch von Neuwinkel gegen Anton Janesch von Suher, wegen durch Urtheil behaupteter 267 fl. 4 kr. W. W. sammt Nebenverbindlichkeiten in die Zeitverziehung des gegnerischen mit Pfandrecht belegten und gerichtlich auf 260 fl. W. W. geschätzten, diesem Herzogthume dienstbaren Gerathhuben-Etheiles sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden sub Conseriptions Arc. 19 zu Neuwinkel gewilliget, und zu diesem Ende drey Termine, nemlich der 11te October, 11te November, und 11te Dezemder d. J. jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realitdt mit dem Anhange bestimmt worden seyen, daß wenn benannte Realitdt weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung - Tagssagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter derselben hindangegeben werden würde.

Hiezu werden Kouffstige zu erscheinen eingeladen, zugleich aber auch die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte unter einem dazu vorgefordert.

Die dießsälligen Zählungs - Bedingnisse können hierorts täglich eingesehen, oder auch in Abschrift behoben werden.

Gottschee am 11ten September 1819.

K u n d m a c h u n g. (2)

Am 2ten Oktober l. J. Vormittags um 10 Uhr, werden in der hiesigen Militär- Oberkommando-Kanzley, in dem Episcopischen Hause, No. 214 im 2ten Stocke, in der Herrngasse, all: Viktualien - Geräthe und sonstige Erfordernisse, für das Laibacher Garnisons - Spital, auf 3 naheinander folgende Monate; nemlich, für das Quartal, von 1ten November bis Ende Januar 1820 öffentlich versteigert werden.

Die benöthigenden Artikel bestehen: in Semmeln und halbweissen Brod, Rind- und Kalbfleisch, in Meiß, gerollte und gerissene dann rohe Gerste, Weizengrieff, Rindschmalz, gedörrte Zwetsch:en, Zucker, Kümmel, Wacholderbeer, weisse Saisse, Mund- und Einbrennmehl, Eyer, alter Wein, Weinessig und Brandtwein.

Es werden daher alle Erzeuger und Gewerbsleute die obige Artikel liefern wollen, hiemit vorgeladen, sich bey der am 2ten Oktober d. J. abgehalten werdenden Licitation im bestimmten Orte und Stunde einzufinden; dabey wird zugleich zu ihrer Aufmunterung bekannt gegeben, daß die Licitation an Niemanden im ganzen überlassen, sondern die vorgesehene oberrührte Erfordernisse dergestalten werden licitirt werden, daß ihre Lieferungen Diejenigen übernehmen können, welche diese Artikel selbst erzeugen, oder sich mit ihrem Verkauf unmittelbar abgeben; auch ist das Militär - Oberkommando geneigt, verlässige Gewerbs - Leute und Producenten von einer Cautionsleistung zu entheben.

Von Seite des k. k. Militär - Garnisons - Spital zu Laibach am 13ten September 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirks - Gerichte St. Herrschaft Kaltenbrunn und Eburn zu Laibach wird über bittliches Ansuchen des Primus Wremshaf bisheriger Eigenthümer der der Pfalz Laibach zu Waitisch sub Urbar No. 9, zinsbare Hofstatt sammt Mühle, bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die vorgeblich in Verlust gerathene, zwischen Herrn Franz Grafen v. Spanich und Frau Maria Anna Nikeli einerseits, und andererseits den Eheleuten Herrn Jgnaz und Frau Katharina v. Sigmund am 12ten Juny 1784 errichtete, am 4ten August 1785 auf die dem Bittsteller vorhin gehörige Hofstatt sammt Mühle intabulirte 4 percentige Cession - Urkunde pr 1250 fl. gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß vor Gericht geltend zu machen haben, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist die oberrührte Cession - Urkunde in Hinsicht des darauf befindlichen grundbüchlichen Vormerkungs - Zertifikats von 4ten August 1785 auf ferneres Anlangen des Bittstellers für nichtig, und kraftlos erklärt, und in die zu bittende Extabulation gewilliget werden wird.

Laibach am 16ten Juny 1819.

K u n d m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirks - Gerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Herrn Johann Kossler, gegen Joseph Jonke von Göttenitz, wegen durch Urtheil behaupteter 702 fl. W. W. und 4 fl. 9 kr. W. W. sammt Rebenverbindlichkeiten in die Feilbiethung der gegnerischen Hälfte der mit Pfanbrecht belegten, und gerichtlich auf 1000 fl. W. W. geschätzten diesem Herzogthume dienstbaren ganzen Bauerschube zu Göttenitz, so wie des dabey befindlichen beweglichen Gutes gewilliget, und zu diesem Ende drey Termine, nemlich der 9te September, 9te Oktober, und 9te November l. J. jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhang bestimmt worden seyen, daß wenn benannte Hälfte der Realität und des Mobilars weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung = Tagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter demselben hindangegeben werden würde.

Hiezu werden Kaufslustige zu erscheinen eingeladen, zugleich aber auch die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte unter einem dazu vorgefordert.

Die dießfälligen Zahlungs - Bedingnisse können hierorts täglich eingesehen, oder abschriftlich behoben werden.

Gottschee am 5ten August 1819.

Bei der ersten Licitation ist kein Kaufslustiger erschienen.

B e f a n n t m a c h u n g. (1)

Von der Hochfürstlichen Wilhelm Auerbergischen Herrschaft Lindber Verwaltungskamte wird hiemit bekannt gemacht: daß zu Folge hoher Anordnung die zur Herrschaft Lindb gehörige herrschaftliche Mabl- und Sagnmühle am Gurkflusse unter dem Schlosse, aus drey Laufsen, einer Weßstampe mit fünf Stampfen, einem großen Wohnstimmer sammt Küche, nebst der dar in befindlichen inventarischen Einrichtung und Zugehör, dann einem kleinen Gärtchen bey der Mühle neuerdings auf sechs Jahre und zwar: vom 1ten Jänner 1820 bis Ende Dezember 1825, so wie auch für eben diese Zeit fünf Ackerabtheilungen insbesondere von Lindber Mayertofsgrüben, im Wege der öffentlichen Versteigerung in Pacht überlassen werde, die dießfällige Versteigerung wird am 12ten künftigen Monats Oktober Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzley der benannten Herrschaft statt haben, wozu die Pachtliebhaber mit dem Beysaße vorgeladen werden, daß die dießfällige Bedingnisse in der Amtskanzley in gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.
Lindb am 24ten September 1819.

L i q u i t a t i o n s - A n k ü n d i g u n g. (1)

In dem Hause des Herrn Andreas Mallitsch an der Wiener Strasse, von der Linie gerade gegen über No. 3 im ersten Stock wird den 8ten Oktober dieses Jahres in der Frühe von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr verschiedene Haus- und Zimmereinrichtung; als Schubladsassen, Soffen, Sesseln, Kleider und Kredenzkasten, mehrere Tische und Bettstätte, zwey große, und ein kleiner Spiegel, ein Sekretär, zwey Repetierstock-uhren, Ruchel- und etwas Tafelgeschir, und mehr dergleichen licitando gegen gleich baarer Bezahlung hindann gegeben werden, wobey noch bemerkt wird, daß die meiste Einrichtung seit einem halben Jahr her nach der neuesten Mode ganz neu beygeschafft, und ein Theil davon noch gar nicht gebraucht worden ist.
Lalbach den 27ten September 1819.

B e f a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirks-Gerichte Winkendorf wird über Ansuchen des Mathias Peer von Salmberg bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den vorgeblich in Verlust gerathenen von Franz Kasellig vulgo Stör von Stein an den Geschickten über 200 fl. ausgestellten Schuldbrief d. 20. et intab. 22. September 1805 aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeten, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen haben, als widrigens nach Verlaufe dieser Amortisations-Frist das darauf befindliche Inkubations-Zertifikat vom 21ten Septe ber 1805 auf ferneres Ansuchen des Bittsteller ohne weiters für null, nichtig, und kraftlos erklärt werden würde.
Bezirks-Gericht Winkendorf am 18ten Juny 1819.

E d i k t. (2)

Von dem Bezirks-Gerichte Herrschaft Reifnis wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Liquidirung des Activ- und Passivstandes nach Ableben nachstehender Personen, die Laasagungen auf folgende Tage bestimmt seyen, als:

Den 6ten Oktober d. J. nach Ableben des Johann Kovatschitsch von Blas Beck, des Philipp Skriar von Broktschitsch, und Georg Lauritsch von Gorz.

Den 7ten Oktober, nach Ableben des Michael Loufschin von Krobatsch und Anton Pirnath von Freifach.

Daher haben alle jene, welche indenannte Verlassenschaften etwas Schulden, oder daran aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, an obbestimmten Tagen ihre dertsel Beträge und Ansprüche so gewiß zum Protokoll zu geben, und anzumelden, als sonstens die hierzu schuldigen Beträge sogleich durch die gerichtlichen Zwangsmittel eingetrieben, die Verlassenschaften gehörig abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden würden.

Vom Bezirks-Gerichte Reifnis am 10ten September 1819.

Nemliche Verlautbarung.

Lizitations-Verpachtung des Weindach-Wein- und Salzgefällen-Administration in Laibach wird von der k. k. kaiserlichen Zoll- und Salzgefällen-Administration in Laibach wird im Nachhange des Edictes vom 27ten May 1. J. hiemit bekannt gemacht, daß das Weindachgefäll im Laibacher, Neustädter, Adelsberger, Görzer, Ginzianer und Triesler-, dann der Wein- und Salzgefällen im Villacher-Kreise, wie auch das Fleischkreuzer-Gefäll in den geschlossenen Städten Weiselburg, Radmannsdorf, Laas, Krainburg, Stein, Laas, Gurgfeld, Loubstratz, Wörtlin, Tschernembl, Neustadt, und Villach mit Zugehör der Stadtbezirke, respective des Stadtpomeriums auf 3 Jahre, d. i. vom 1ten November 1819, bis hin 1822, in welchem Zeitpunkt die Pachtung ohne vorläufiger Auffündigung anzukündigen hat, an den Meistbietenden gegen folgende Bedingungen verpachtet werden:

1ten. Ist Jeder, der sich um eine Pachtung bewerben will, vor der Lizitation, entweder durch Beybringung des neuesten Grundbuchs - Extractes, folglich durch eine annehmbare Hypothek, oder durch ein legales Zeugniß seiner politischen Obrigkeit, welche Urkunden der Lizitations-Kommission zu übergeben sind, den Beweis zu liefern verbunden, daß er dem Gefälls-Verario für seine im Falle der Pachtung eingegangene Kontraktverbindlichkeit Sicherheit zu leisten im Stande, somit ein vermöglicher Mann, und ein annehmbarer Pächter sey.

Bermaß er dieser Forderung nicht zu entsprechen, so hat er sich, und zwar zeitlich genug, um einen annehmbaren Bürgen, der eben auch eine Hypothek zu geben, und über deren Sicherheit durch Beybringung des neuesten Grundbuchs - Extractes den Beweis zu liefern verpflichtet ist, umzugehen, und der Lizitations-Kommission vorzustellen. Kann der Bürge eine Hypothek nicht leisten, so genügt es, wenn er sonst ein vermöglicher und rechtschaffener Mann ist, daß er ein Zeugniß von seiner politischen Obrigkeit beybringe, worin der Bürge als solcher besätigt wird. Auch diese Urkunden sind vor der Lizitation der Kommission zu übergeben.

Nach vollendeter Lizitation hat der Pachtlustige, wenn er eine Pachtung erstelt, und eine Hypothek leisten kann, mit Veneuerung seiner besitzenden Realitäten und der Grundobrigkeit, der sie unterthänig sind, dem Lizitationsprotokolle die ausdrückliche Befugniß beizufügen, daß das Lizitationsprotokoll, oder der ordentlich ausgefertigte Pachtvertrag darauf intabulirt werden könne.

Die nämliche Befugniß der Intabulation hat des Bürgen zu erteilen, wenn er eine Hypothek leistet; er muß aber eben auch seine Realitäten, und die Grundobrigkeit, der sie unterthänig sind, benennen, und seinen Namen als Bürge und Zahler unterschreiben.

Im Falle der Pachtlustige keine Pachtung erstelt, so werden ihm, und wenn ein Bürge für ihn eingeschritten ist, dem Bürgen die beygebrachten Urkunden zurückgegeben werden. Kann aber ein Pachtlustiger, weder durch eigene Hypothek oder durch ein von seiner politischen Obrigkeit über seine Zahlungsfähigkeit ausgestelltes Zeugniß, noch auch durch einen annehmbaren Bürgen den erforderlichen Beweis der Sicherheit leisten, so hat er, wenn er sich dennoch um eine Pachtung bewerben will, ein 10 proc. des Ausrufspreises von jener Gemeinde, die er in Pacht übernehmen will, zu berechnendes Wadium vor der Lizitation zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen. Wenn er als Meistbietender nicht verbleibt, so wird ihm dieses Wadium nach vollendeter Lizitation zurückgegeben. Verbleibt er Meistbietender, so wird das Wadium so lange zurückgehalten, bis er einen annehmbaren Bürgen gestellt, oder sonst gute Sicherheit geleistet hat; wenn dieß nicht geschieht, so bleibt das Wadium stets als Pfand in Händen des Veraraters, und wird nur erst bey der letzten Pachttratte eingerechnet werden, wenn anders derselbe seine Verbindlichkeit genau erfüllt. Tritt der Pächter in alle Rechte, welche dieser Administration aus dem Weindachpatente ddo. 25. Juny 1762, (im Görzer Bezirke, nach dem Patente vom 22. December 1689, und im Villacher Bezirke nach dem hohen Patente ddo. 4. Februar 1769, und der demselben angehängten Tariffe) hinsichtlich des Fleischkreuzers, Kraft des Patents vom 15. Juny 1764 zustehen, und deren sie sich bedienen könnte, falls dieses Gefäll durch eigene Beamte verwaltet werden würde.

(Zur Beylage Nro. 78.)

Er ist demnach berechtigt, so lange, als der Pachtcontract dauert, das gepachtete Gefäll in der Pachtgemeinde nach den bestehenden Paratzen einzubeben, oder wenn er es zuträglich findet, auch überhaupt mit den Partheyen auf Pauschbeträge sich zu vergleichen.

Er übernimmt aber auch alle Verbindlichkeiten, welche dieser Administration obliegen, wenn sie das Gefäll selbst einbeben würde.

3ten. Für der Weisbiethende verbunden, den jährlichen Pachtzuschlag, und zwar entweder an das zu Laibach bestehende Wein- und Fleischhaus-Obertollkamt, wenn die Pachtgemeinde im Laibacher Oberamtsbezirke, oder an die Oberämter Willach, Görz, Triest, Summ, wenn selbe in diesen Bezirken sich befindet, vierteljährig vorhinem zu bezahlen.

Dieser Pachtzuschlag wird hiemit ausdrücklich für das Surragat des gepachteten Gefälls erklärt, daher sich auch der Pächter bey einem erwachsenden Pacht rückstande der unmittelbaren gerichtlichen Execution, welche den landesfürstlichen Gefällen aus dem Gesche zukommt, unterwirft, und auf alle vorläufige Procedur verzichtet.

4ten. Wenn der Pächte den auf den ersten Tag eines jeden Quartals eintretenden Zahlungstermin einer Pachttrate nicht zahlt, so laufen von dem unmittelbar darauf folgenden Tage an, bis zur Tilgung der rückständigen Pachttrate 10 proc. Verzugszinsen als eine hiemit ausdrücklich festgesetzte Conventional = Strafe, und das Aercarium soll auch noch außer dem berechtigt seyn, entweder den Contrahenten zur Erfüllung der eingegangenen Pachtverbindlichkeiten zu verhalten, oder auf Gesuche und Ansuchen des säumigen Pächters eine neuerliche Verpachtung einzuleiten. Diese Wahl, nämlich den Contrahenden, entweder zur Erfüllung des Pachtcontractes zu verhalten, oder den Pacht auf Gefahr und Kosten des Contrahenten weiters feilzubieten, behält sich das Aercarium in allen übrigen Fällen bevor, wo der Pächter auch nur eine einzige der festgesetzten Verbindlichkeiten nicht genau erfüllet, so wie es sich jeder, er auch von selbst versteht, daß der Pächter dem Aere allen Schaden und allfälligen Entgang an dem Ertragnisse des Gefälls bey jeder — aus Veranlassung des Contrahenten eingeleiteten weiteren Verpachtung, oder bey irgend einer andern — was immer Rahmen habenden — für den Lauf seiner Pachtzeit zu treffenden Vorkaufung ohne alle Widerrede zu ersetzen schuldig sey.

5ten. Wenn Jemand im Rahmen eines Dritten Mitteln will, so hat er die gehörig ausgestellte Vollmacht vor der Exitation der Kommission zu übergeben.

Bleibt er Weisbiethere, so wird die Vollmacht dem Exitations-Protokolle angeheftet, ansonst zurückgegeben werden. Hiebey wird jedow vorausgesetzt, daß der sub 1. gestellten Bedingung in vollem Maße Genüge geleistet worden sey.

Eine mündliche Angabe, daß Jemand nur im Rahmen eines Dritten licitire, wird nicht angenommen, es wird vielmehr derselbe als Erstbeser für seine eigene Person angesehen, wenn er beyden sub 1. angelegten Bedingung entsprochen hat. Den gehörig ausgefertigten Pachtcontract kann entweder der Mandatar selbst, oder auch der Mandatar unterschreiben.

6ten. Der Pachtvertrag ist für den Weisbiethere und seinen allfälligen Bürgen gleich vom Tage des von ihm gefertigten Exitations-Protokolls, für das Aercarium aber erst von dem Tage der erfolgten Ratifikation, welche hiemit ausdrücklich vorbehalten wird, verbindlich.

Nach erfolgter Ratifikation ist auch das Aercarium nicht mehr berechtigt, vom Contracte abzugehen. Im Falle als der Weisbiethere den schriftlichen Contract, welcher von dem allfälligen Bürgen mitgefertiget werden muß, und worin der Wohnort und die Bezirksobrigkeit des Pächters benannt, so wie auch im Falle einer geleisteten Hypothek die Intabulationsklausel enthalten seyn muß, in zwey Exemplarien, wovon er für eines den Stempel zu bezahlen hat, zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratifizierte Exitationsprotokoll, welches in diesem Falle auf Kosten des Erstbesers mit dem gehörigen Stempel versehen wird, die Stelle des schriftlichen Contractes, und das höchste Aercarium hat die Wahl, entweder den Weisbiethere zur Erfüllung des ratifizierten Exitations-Protokolls zu verhalten, oder den Pacht auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feilzubieten, und von ihm oder seinem allfälligen Bürgen die Differenz des neuen Anbotes zu dem seinigen zu erhöhen, wo dann das etwa erlegte Dadium nach

der Wahl des höchsten Merars entweder im Erfüllungsfalle des Kontrakts auf Abschlag der vertragsmäßigen Caution, oder im neuerlichen Feilbietungsfalle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz rückbehalten, im Falle aber als der neue Bestoth kein's Erfolges bedürfte, als verfallen eingezogen wird.

7ten. Wird die Pachtung Niemanden zugestanden, der früher schon Pächter war, und als solcher in einem Rückstande haftet. Sollte sich dennoch ein solcher als neuerlicher Pächter einschleichen, so behält sich diese Administration das Recht bevor, auf dessen Gefahr und Kosten eine neuerliche Feilbietung einzuleiten.

8ten. Wird nach geendeter Vizitation kein neuer Anboth mehr angenommen.

9ten. Bey pünktlicher Zubaltung aller Bedingungen und dadurch eingegangenen Verbindlichkeiten, wird dem Pächter von Seite der Administration der kräftigste Schutz und Schirm, und im Falle einer Meinenz von Seite der Verpflichtigen die gesetzliche Execution, wenn kein Separatvergleich auf einen Parichalbetrag obwaltet, hiemit ausdrücklich zugesichert. Es hat sich der Pächter im ersten Falle unmittelbar an diese Administration, oder an das betreffende k. k. Kreisamt mit Produzierung des Original - Pachtcontractes zu wenden, und von ihr, oder von dem k. k. Kreisamte die erforderliche Hilfe zu erwarten.

10ten. Alle Gefälls - Bevorteilungen und Patents - Nebertretungen hat der Pächter entweder dem Oberkollektaute in Laibach, oder dem betreffenden Oberamte, in dessen Bezirke die Pachtgemeinde liegt, anzuzeigen, damit die Untersuchung abgeführt, und darüber entweder von Seite des Oberkollekts, oder des Oberamtes, oder von Seite dieser Administration die Notion geschöpft werden könne. Anbey wird ausdrücklich bemerkt, daß dem Notionirten der Refurs entweder im Wege des Rechtes, oder in jenem der Gnade, oder in beyden zugleich, und zwar binnen 6 Wochen, wenn er zur Zeit der Zustellung in der Provinz, wo das Erkenntniß geschöpft worden, anwesend ist, für den Abwesenden aber binnen 12 Wochen, und im Gnadenwege, wenn der Refurs von der Administration entweder abweislich, oder aber nur zum Theile nachsehend entschieden worden, der Notionirte aber mit einer solchen Entscheidung sich nicht zufrieden stellen sollte, noch nebstbey der weitere Hofrefurs an die k. k. allgemeine Hofkammer, welcher bey der Gefälls - Administration in Laibach einzutreten ist, binnen 14 Tagen zustuche. Nach Verlauf dieser verschiedenen Fristen findet wider das geschöpfte Erkenntniß kein weiterer Refurs statt. Vom notionirten — oder im Refurswege nach dem Ermessen dieser Administration oder der hohen k. k. Hofkammer gemäßigten Strafbetrage hat der Pächter Ein Drittel dem hohen Merario zur Verrechnung abzuführen; die andern zwey Drittel verbleiben dem Pächter aus denen er den allfälligen Denunzianten oder Apprehendenten zu befriedigen hat. Im Rechtswege, v. i. im Falle einer Aufforderungsilage von Seite des Notionirten, wird den Pächter der k. k. Fiskus vertreten.

11ten. Wird zum Ausrufspreise der zuletzt bestandene jährliche Pachtzuschilling, oder der jährlich rein verbleibende Ertrag, wenn eine zur Zeit in Merariald Regie stehende Pachtgemeinde gleichfalls in Pacht überlassen werden wollte, angenommen, und nur dann, wenn für solchen oder einen höhern Pachtzuschilling Niemand, um die Pachtung sich melden sollte, können auch Anboth'e darunter gemacht werden, worüber jedoch, wie oben gesagt, die Administration die Ratifikation sich vorbehält.

12ten. Zeiset der Ersieher auf das Recht, wegen Verletzung über die Hälfte die Aufhebung des Vertrages, und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern, hiemit ausdrücklich Verzicht, und erklärt noch insbesondere, daß er aus keinem Grunde, und unter keinerlei Vorwande jemahls einen Pachtzuschillings - Nachlaß ansprechen wolle.

Die Verpachtung selbst wird nachstehendermaßen vor sich gehen:

Beym k. k. Wein- und Fleischhofkolllektaute zu Laibach:

Am 12ten October 1819 der Weindach von den Hauptgemeinden: Seyrach (welche derzeit im Adelberger Kreise liegt) Laak, — Mienlaak, — Pölland, — Tratta, — Altositz, — Jarz, — Eisnera, — Selzach, — Moekles, — Krainburg, und vom Bezirks Radmannsdorf; dann der Fleischdach von den Städten und Stadtbezirken Radmannsdorf, Laak, und Krainburg.

Am 13ten October der Weindach von den Bezirken Welbes und Wetzensfeld, von den

Hauptgemeinden Kreuz, — Mannsburg, — Kaplabach, — Neumarkt, — Loka, — Zirlach, — St. Georgen, — Hoflein, — Fildnig und Boditz.
Am 14ten Oktober der Weindach von den Hauptgemeinden: Stein, — St. Martin, — Müttinig, — Lufdorf, — Sager und St. Oswald, — Poudoitsch und Radersch, dann der Fleischdach, von der Stadt und dem Stadtbezirke Stein.
Am 15ten Oktober der Weindach von den Hauptgemeinden: Morautsch, — Kreutberg, — Lustthal, — Wrist, — Schelme, — St. Veith, — Zwischenwässern, — Weirelburg, — dann der Fleischdach von der Stadt, und dem Stadtbezirke Weirelburg.
Am 16ten Oktober der Weindach von den Hauptgemeinden: Laibachs Umgebungen (enthaltend die Untergemeinden Unterschischka, — Orle, — Writsch und Udmath) Eschermutsch, — Salloch, — Dobruine, — Stobelhof, — St. Marein bey Weirelburg, — Oberlaibach, — Frouzdorf und Willichgrak.

Beym k. k. Oberamte Willach.

Am 17ten Oktober 1819 der Fleischdach von der Stadt, und dem Stadtbezirke Willach, — dann der Getränkeeis in den Hauptgemeinden: Willach, — Vleyberg, — Koflegg, — Finkenstein, — Felden, — Malborgeth, — Larvis, — Arnoldstein, — Straßfried.

Am 15ten Oktober der Getränkeeis von den Hauptgemeinden: Wasserleoburg, — Michelburg, — Rünburg, — Hermagor, — Rattendorf, — Felskirchen, — Steindorf, — Himmelberg, — Bernberg, — Treffen, — Uffritz, — Mühlsatt, — Kleinkirchheim, — Rabentheim, — Maithen, — Reiffach und Liesing.

Am 16ten Oktober der Getränkeeis von den Hauptgemeinden: Paternion, — Weissenstein, — Smünd, — Rauchenfatsch, — Eisentratten, — Spittal, — Sachsenburg, — Oberbellach, — Stall, — Großkirchheim, — Greifenburg, — Oberdrauzburg und Steinfeld.

Beym k. k. Oberamte Görz.

Am 18ten Oktober 1819 der Weindach von den Bezirken: Tollmeir, — Canale, — mit Inbegriff der derzeit in eigener Regie stehenden Hauptgemeinde Anicova, — Quisca, — Cormons und Weiss, — dann von der Hauptgemeinde Romans im Bezirke Gradiska.

Am 19ten Oktober der Weindach von den Hauptgemeinden Schöppach, — Salkano und St. Pietro, dann von den Bezirken Kanjano, — Oberreissenberg, — St. Dantel und S. Kreuz.

Am 20ten Oktober der Weindach vom Bezirke Monostero mit Ausnahme der Hauptgemeinde Grado, welche separat verpachtet wird, — dann von den Bezirken Monfalcone, — Duino und Wippach.

Beym k. k. Oberamte Triest.

Am 16ten Oktober 1819 der Weindach von den Hauptgemeinden Macla, — Sessana, — Tomai, — Dollan und Materia.

Beym k. k. Oberamte Fiume.

Am 18ten Oktobey 1819 der Weindach von den Hauptgemeinden Castellonovo, — Uppa und Castus.

Welches mit dem Befehle zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß:
tens. Die Bestimmung der Tage, an welchen die Pachterseigerung der im Neu-
städter- und Adelsberger Kreise gelegenen Gefälls-Pachbezirke bey den respektiven
k. k. Kreisämtern Neufadl und Adelsberg vorgenommen werden wird, nächstens werde
bekannt gemacht werden.

atens. Daß es Jedermann frey stehe, bey der Versteigerungsvornahme auch für
mehrere der obbenannten Pachbezirke zusammen, oder aber für kleinere abgetheilte
Pachbezirke, allenfalls nach Hauptgemeinden, wo die Pachtung nicht schon darnach aus-
geschrieben ist, Anbotze zu machen, und wird nach dem sich ergebenden besten Anbotze
das Licitationsprotokoll abgeschlossen werden.

zens. Können die Untergemeinden und Ortschaften, welche zu einem Bezirke,
oder zu einer Hauptgemeinde gehören, in den gedruckten Comptaansweisen über die Ein-
theilung des k. k. Laibacher und des k. k. Ruffenländischen Gouvernementsg. diehes ein-
gesehen werden. Laibach am 18ten September 1819.

Vermischte Nachrichten.

Freibietungs - Edikt. (1)

Von dem Bezirks - Gerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Mathias Kasolp von Schwarzenberg im Bezirke der Herrschaft Wipperfurth de praes. 16ten dieses, No. 757 in die öffentliche executive Versteigerung der dem Georg Zangl als Ueberhaber des väterlich Andre Zangl'schen Vermögens eigenthümlich gehörigen, in Zirknis liegenden, der Pfarrkirche u. L. F. daselbst unterthänigen halben Kaufrechtshube, des Hauses sub Conscriptio's No. 68 sammt Zugehör im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 907 fl. obschuldigen 428 fl. 26 1/2 kr. cum sua causa gewilliget worden.

Da nun hierzu 3 Termine, nämlich der 30te Oktober, 30te November, und 30te Dezember laufenden Jahrs jedesmahl um 3 Uhr Nachmittag im Markte Zirknis mit dem Besatze anberaumt wurden, daß Falls die Hube sammt Zugehör weder bey der ersten noch zweyten Freibietung um den Schätzungswert und darüber nicht angebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben würde, so werden die Kaufslüzen mit dem Anhange zur Lizitation eingeladen, daß die dießfälligen Bedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden hier einzusehen sind.

Bezirksgericht Haasberg am 2ten September 1819.

Freibietungs - Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lukas Grenta von Niederdorf de praes. 14ten dieses, No. 758 in die öffentliche executive Versteigerung der dem Anton Urchitsch eigenthümlich gehörigen, in Niederdorf liegenden, der Sittlicher Karstnergült unterthänigen halben Kaufrechtshube, des Hauses sub Conscriptio's No. 31, sammt An- und Zugehör im gesammten Schätzungswerte pr. 1212 fl. obschuldigen 121 fl. 58 kr. cum sua causa gewilliget worden.

Da nun hierzu 3 Termine, nämlich der 30te Oktober, 30te November, und 30te Dezember laufenden Jahrs jedesmahl um 10 Uhr Früh in Loco Niederdorf mit dem Besatze anberaumt wurden, daß Falls die halbe Hube sammt Zugehör weder bey der ersten noch zweyten Freibietung um den Schätzungswert und darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben würden, so werden die Kaufslüzen mit dem Anhange zur Lizitation eingeladen, daß die dießfälligen Bedingungen in daffiger Gerichtskanzley nach Belieben einzusehen sind.

Bezirksgericht Haasberg am 18ten September 1819.

V e r l a d u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte Weiffenfeld werden hiemit alle jene, welche an nachstehende Verlassenschaften, als:

a) des im Monathe Jänner 1794 ohne letztwillige Anordnung verstorbenen Jakob Schelesnik, gewesenen Reisküblers im Orte Moistrana, und

b) des im Monathe September 1813 ohne Testirung verstorbenen Barthelmd Leschnit, gewesenen Wirthshausers an der Jakob Schelesnik'schen Verlastensuche zu Moistrana entweder als Erben oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gedenken, zur Anmeldung derselben auf den 15ten Oktober dieses Jahrs Vormittags um 10 Uhr auf der Gerichtskanzley zu Kronau zu erscheinen, vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaften an die Intestatserben ohne weiters erfolgen wird.

Bezirks - Gericht Weiffenfeld zu Kronau den 30ten August 1819.

Freibietungs - Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Ponsowitsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sene auf Anlangen des Christoph Hönig wegen schuldigen 100 fl. nebst Interessen, und Anzinsen, in

(Zur Beilage No. 78.)

Die öffentliche Feilbietung der im Orte Potoškovaß in der Hauptgemeinde Sagor sub Haus No. 20 gelegenen k. k. Kammeral-Herrschaft Gallenberg sub Urbar No. 355 unterstehenden gerichtlich auf 68 fl. 26 kr. Metall-Münze geschätzten 1 1/2 Huderaltat nebst Fahrnissen des Jakob Petjanig im Wege der Exekution gewilliget worden.

Da nun hierzu 3 Termine, und zwar für den ersten der 18te Oktober, für den zweyten der 17te November, und für den dritten der 17te Dezember l. J. jedesmahl um 2 Uhr Nachmittags im Orte der Huderaltat mit dem Besjage bestimmt wurden, daß, wenn diese 1 1/2 Hude nebst Zugehör weder bey dem ersten, noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde.

Die Kaufsbedingungen, und die auf der Realität haftenden Lasten erliegen in hiesiger Gerichtskanzley, wovon in den gewöhnlichen Amtsstunden Einsicht genommen werden kann Bezirks-Gericht Ponovitsh am 17ten September 1819.

Versteigerung • Edikt. (1)

In Folge der Delegation des Hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechts, zu Laibach wird von dem unterzeichneten Bezirksgerichte bekannt gemacht, daß die Versteigerung der Verlassenschaft des zu Oberlaibach verstorbenen Pfarers und Dechanten Andreas Thomasin bestehend in Leibwäsche und Leibwäsche, Zimmereinrichtung, Bettgewand, Eh-Trink- und Küchengeug, Kellergeräthe, Leinwand und Gespinast, allerhand Mayerenrüstung, einem halbgedeckten Wagen, Heu, Holz, Stroh, und einer beträchtlichen Anzahl brauchbarer Bücher, den 25ten und 26ten Oktober dieses Jahres Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, nöthigenfalls auch den darauf folgenden Tag im Pfarrhause zu Oberlaibach abgehalten werden wird, wozu sämtliche Kauflustige zu erscheinen hiemit vorgelesen werden.

Von dem Bezirks-Gerichte Freudenthal am 23ten September 1819.

Feilbietung • Edikt. (1)

Von der k. k. Berggerichts-Substitution zu Laibach werden im Einverständnisse mit dem k. k. Bezirks-Gerichte der Staatsherrschaft Winkendorf als Real-Mitinsanz, und von dem hiesig hochlöblich k. k. Stadt- und Landrechte hinsichtlich des Hofes Rajenberg delegirt, zur Feilbietung der in die Franz Dionis und Frau Antonia Urbantschitschischen Konkurs-Masse gehörigen Bergwerks-Entlasten geschätzt auf — 21500 fl. — fr. des Grubengeugs pr — — — — 47 fl. — fr. des Zainhammers und der Nagelschmiedhütten pr — — — — 2520 fl. — fr. des dominikal Hofes Rajenberg an Unterthans-Eindienungen, an Gebäuden und Mevenschafts-Nutzungen pr — — — — 4058 fl. 40 kr. der Realitäten dienstbar der Stadt Stein und der Kirche St.

Primi und Feliciani pr — — — — 4898 fl. 25 kr.

Zusammen — — 33,624 fl. 5 kr.

und dieses alles unter einem Ausrufe die Pigitations-Edge auf den 21ten September, 20ten Oktober, und 19ten November dieses Jahrs Früh Morgens um 9 Uhr in dieser k. k. Amtskanzley zu Laibach mit dem Anhange bestimmt, daß Falls gedachte Realitäten, und Entlasten weder bey der ersten, noch bey der zweyten Feilbietungs-Tagsagung um die Schätzung an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung werden hindan gegeben werden. Die dreifälligen Verkaufs-Bedingnisse können in dieser Amtskanzley oder bey dem Konkursmasse-Verwalter Herrn Andreas Groven zu Rajenberg selbst eingesehen werden.

Das gleich bey Rajenberg an dem Flusse Feistritz befindliche Eisenwerk bestehet in einem Schmelz-, oder Hochofen sammt dazu gehörigen Erzgräben, Plätzen, Wasch- und Pochwerken, Rüste und Kohlsätten, in einem Walksch, oder Großhammer mit 3 berechtigten Herrenweuern, und zweyen Schlägen, in einem Streck- oder Zainhammer, in 2 Nagelschmiedhütten mit 14 Eßfeuer, und in den Haupt- und Unterlegkohlbare. Die

Gült ober der Hof Ragenberg besteht in dem Wohngebäude mit 8 Zimmern, 1 Küche, Speisekammer, Keller, Getreid- und Eisen-Magazine, in Wirthschafts-Gebäuden, in 13 Aekern, in 2 Krautäckern, in Wiesen, Haus-, Obst- und Kraut-Garten, in Huthweiden und Gemeinde Waldantheilen, in 2 Säg- und Mahlmühlen, in mehreren Wohnhäusern für die Werksarbeiter, und 2 Brandstätten sammt dazu gehörigen Gärten, dann in 2 rustikal Häben.

Dieses Eisenwerk befindet sich gleich bey der Stadt Stein, und empfiehlt sich durch die sehr leichte Zufuhr der Haupt- und Nebenmaterialien, dann sonstigen Bedürfnissen; durch den Abzug der Eisenprodukten an die benachbarten Seestädte; durch den jährlichen Holzins mit 30 fl., durch die Holzschwemme aus der Waldung Zeisberg bis an die bey dem Werke befindliche Leud und Kohlpläze mittels eines kurzen Reichens in den permanenten Rinnsal, und endlich durch die Entfernung aller Nebengewerke, wodurch dasselbe von jeder Steigerung der Erzte und des Kohles verwahrt ist.

Uebrigens wird nach dem Wunsche der Gläubiger bemerkt, daß den Käufer die Wohlthat der zwanzigjährigen Zahlungs-Raten zugestanden werde.

Laibach am 9. August 1819.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach den 22ten September 1819.

L i g i t a t i o n s - N a c h r i c h t. (1)

Den 6ten Oktober dieses Jahrs werden alhier auf dem Plage Haus No. 308 im zweyten Stocke, schön polirte Meubeln, als: eine gepolsterte mit blauen starken Seidenzeug überzogene Sofa sammt sechs gleichen Sesseln, ein Ruhebett von grünem Saffian-Leder, ein Kleiderkasten, zwey Schublackkästen, verschiedene Tische, Bettstätte, Spiegeln, und andere Hausarrichtungen in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden gegen gleich baare Bezahlung ligitando verkauft werden, wozu Kauflustige freundschaftlich eingeladen sind.

Laibach den 27ten September 1819.

E d i k t. (2)

Vor dem Bezirks-Gerichte Kieselstein zu Krainburg haben alle jene, welche auf die Nachlassenschaft des am 2ten Juny d. J. ab Intestato verstorbenen Leonhard Mabltsch, Kuchler zu Strohein, entweder als Erben oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, denselben um so gewisser bey der dießfalls auf den 18ten Oktober d. J. Früh um 9 Uhr angeordneten Tagsatzung gehörig anzumelden und darzuthun, widrigens der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewantwortet werden würde.

Vom Bezirks-Gerichte Kieselstein zu Krainburg am 17ten September 1819.

E d i k t. (2)

Vor dem Bezirks-Gerichte Kieselstein zu Krainburg haben alle jene, welche auf die Nachlassenschaft des am 18ten July d. J. ohne Testament verstorbenen Michael Pelko, Grundbesitzer zu Prunkau, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, seiden bey der dießfalls auf den 18ten Oktober d. J. Früh um 9 Uhr angeordneten Tagsatzung um so gewisser anzumelden und zu liquidiren, als widrigens der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirks-Gericht Kieselstein am 17ten September 1819.

L i g i t a t i o n s - K u a d m a c h u n g. (2)

In Folge hoher Verordnung wird am 6ten Oktober in der k. k. Militär-Ober-Commando-Kanzley im kaiserlich-königlichen Hause im 2ten Stocke eine Ankaufs-Ligitation von Honig, Weinessig, Weingrist, Brandwein und Schweinfetten abgehalten werden.

Die Bedingungen sind folgende.

1ten. Muß der Honig fest, rein und weißlicht seyn. Davon ist der Bedarf 75 Zentner.
2ten. Der Weinessig muß scharf, rein, ohne fremde Beymischung seyn, und eine Unze wenigstens ein Quintchen reine Pottasche Kalay auflösen.

3ten. Der Weingeist muß 35 bis 40 Grad haben, der Branntwein aber 25 bis 20 Grad.
4ten. Die Schweinfette muß ausgelassen, rein, und weiß seyn.

Die übrigen Bedingungen werden in der k. k. Militär-Commando-Kanzley bey der Ligitation bekannt gemacht werden.

Die Zahlung geschieht gleich nach der Ablieferung in Conventions-Münze. Die Ligitationslustigen haben die Proben mitzubringen.

Von der k. k. Garnison-Kanzley
in Laibach den 10. Sept. 1819.

Feilbietungs-Edikt. (3)

Vom Bezirksgerichte der zu Neustadt vereinigten Staatsherrschaften als vom hohen Stadt- und Landrechte zu Laibach über Anlangen vom 10ten July, Empfang 6ten August d. J. No. 3724 sub delegirter Instanz in der Executionssache des Herrn Joseph von Frauendorf gegen Herrn Daniel Andreas Obresa wegen schuldigen 960 fl. c. s. c. wird die bewilligte Feilbietung nachfolgender Mobilien, nämlich: 2 Kühe, 1 dreijähriges Weibsel, 6 zweijährige Kalbigen, 20 Schafe, etwas Korn, 1 Fisch, 2 Bettstätten, verschiedenes Bettgewand, 18 große mit eisernen, und 10 kleine mit Holzernen Reifen beschlagene Fässer, dann 13 Bodungen, und zwar die erste Versteigerung am 27ten August 1819 Vormittag von 9 bis 12 Uhr in Hopfenbach, am 28ten hierauf in Leichen Vormittag im Weinkeller Görtzberg, und am nämlichen Tage Nachmittag von 3 bis 6 Uhr im Keller zu Stadtberg, die zweyte am 1sten und 2ten, dann die dritte und letzte auf den 27ten und 28ten nächstkommenden Monats September 1819 in eben besagten Orten und Stunden mit dem Anbange vorgenommen werden, daß, im Falle erwähnte Gegenstände bey der ersten oder zweyten Versteigerung nicht um den gerichtlich erhobenen Schätzungspreis oder darüber sollen an Mann gebracht werden können, solche bey der dritten und letzten auch unter der Schätzung hindann gegeben werden. Hiezu sind die Kaufliebhaber zur zahlreichem Erscheinung damit vorgeladen.

Bezirksgericht Neustadt am 10ten August 1819.

Anmerkung. Nachdem bey der ersten und zweyten Versteigerung kein Kauflustiger vorgekommen ist, so wird die letzte auf den 27ten und 28ten September 1819 bestimmte Ligitation gehörig vorgenommen werden.

Feilbietungs-Edikt. (3)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Loitsch wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Steinmetz von Etsch in die Feilbietung der bey Franz Zuban gehörigen, wegen schuldigen 200 fl. c. s. c. in die Pfändung gezogenen, zu Zbeuzja sub Conscriptio No. 5 von 74 an der Triester-Kommerzialstrasse gelegenen, dieser Herrschaft sub Reccit. No. 111 zinsbaren sammt dem Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf 2735 fl. Conventionsmünze geschätzten halben Hube gewilliget worden. Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 1ste Oktober, für den zweyten der 1ste November, und für den dritten der 18te Dezember l. J. mit dem Besatze bestimmt wurden, daß wenn die Realitat weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung hindann gegeben werden würde; so haben die Kauflustigen an obgedachten Tagen früh um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen, woselbst sie auch inmittelst sowohl die Beschreibung der Realitat als die Kaufbedingungen einsehen können.

Bezirksgericht der Herrschaft Loitsch am 11ten September 1819.

Verlautbarung. (3)

Am 30ten September d. J. Vormittag um 9 Uhr wird in der Herrschaft Kaltens Bruner Amtskanzley zu Laibach im deutschen Hause, der zum Kammeralfonde gehörige, zum Theil mit Bestrip bewachsene, daher nur zur Weidweidenutzung geeignete Terrain am Hiesigen Kasteiberge dießseits der Ringmauer gegen die Stadt, auf 3 nacheinander folgende Jahre, nämlich seit 1ten November 1819 bis Ende Oktober 1822, mittelst öffentlicher Versteigerung in Pacht ausgelassen werden. Die dießfälligen Pachtbedingungen können täglich an den gewöhnlichen Amtsstunden in obbemeldter Kanzley eingesehen werden.

Laibach den 18ten September 1819.